

**Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen.**

**Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII**

Die Empfehlungen (DV 5/15) wurden im Arbeitskreis „Hilfen für Gefährdete“ erarbeitet, in den Fachausschüssen „Alter und Pflege“, „Jugend und Familie“, „Rehabilitation und Teilhabe“ sowie „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 15. Dezember 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



# Inhalt

<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Leistungsgewährung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII</b>	<b>4</b>
2.1 Ermittlung und Feststellung des Bedarfs	4
2.2 Auswahl, Gestaltung und Festlegung geeigneter und notwendiger Maßnahmen	5
<b>3. Leistungsgewährung bei mehrfachen Hilfebedarfen</b>	<b>7</b>
3.1 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblematiken	7
3.2 Junge Erwachsene	9
3.3 Ältere Menschen mit und ohne Pflegebedarf	11
<b>4. Beendigung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII</b>	<b>13</b>

# 1. Zielsetzung

Mit der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII stellt die Sozialhilfe eine Leistung zur Überwindung einer sozialen Notlage bereit, die über die sozialrechtlich abgedeckten allgemeinen Risiken des Lebens wie Krankheit, Behinderung, Einkommensarmut etc. hinausgeht. Diese Notlage führt zu einem Zustand sozialer Ausgrenzung, der herkömmlich mit „Elend“ bezeichnet werden kann.<sup>1</sup> Es geht also um einen Zustand vor allem der Schutzlosigkeit, der Vereinsamung, des Ausgestoßenseins, des Fremdseins, letztendlich um einen Zustand besonderer Not. Wegen dieser in der Regel für die Hilfesuchenden existenziell bedrohlichen sozialen Lage kommt der zügigen Gewährung dieser Hilfe als eine eigenständige Hilfe eine besondere Bedeutung zu. Zu beachten ist dabei, dass in solcher sozialen Not vielfach auch andere Bedarfe vorhanden sind, die die besondere soziale Notlage häufig verstärken (mehrfache Problemlagen). Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist sowohl nach der speziellen Vorschrift zum Nachrang in § 67 Satz 2 SGB XII als auch nach dem allgemeinen Nachrang gemäß § 2 SGB XII immer dann vorrangig heranzuziehen, wenn damit in der besonderen von § 67 SGB XII erfassten sozialen Notlage tatsächlich zumindest teilweise geholfen wird. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel – wie in § 2 Abs. 3 Satz 3 Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII vorgezeichnet – „der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen [...] anzustreben“ ist und zwar einschließlich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, denn diese anderen Hilfen haben einen anderen Bedarfsfokus als § 67 SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.

Die leistungsberechtigte Person hat auf die Hilfe nach §§ 67 SGB XII einen Rechtsanspruch. Allerdings sind grundlegende Tatbestandsmerkmale der Leistungsberechtigung in unbestimmte Rechtsbegriffe gefasst. Diese müssen von den zuständigen Fachkräften bei der Ermittlung des Bedarfs unter gerichtlich vollumfänglicher Überprüfbarkeit ausgelegt und festgestellt werden. Der Bedarfsbestimmung kommt eine besondere Bedeutung zu, um gerade bei mehrfachen Problemlagen den Auftrag zum verbundenen Einsatz der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII mit anderen Leistungen einzuleiten und gegebenenfalls auch mit vorrangigen Leistungen (Teil-)Bedarfe zu befriedigen, die aus der besonderen sozialen Notlage resultieren (Berücksichtigung des Nachrangs). Hinsichtlich der zu wählenden Hilfeform, nicht jedoch hinsichtlich des festzustellenden Bedarfs (siehe dazu Abschnitt a) im Kapitel 2.2), hat der Sozialhilfeträger ein Auswahlermessen im Rahmen des § 39 SGB I, das sich auch auf die zeitliche Dimension der Leistungserbringung erstreckt.

Mit den folgenden Empfehlungen will der Deutsche Verein Fachkräften bei den zuständigen Sozialhilfeträgern und den von ihnen beauftragten Stellen Hinweise an die Hand geben, um in der Einzelfallbearbeitung die einschlägige Anspruchsgrundlage zu finden und die Hilfe bedarfsdeckend zu gewähren. Die

Ihr Ansprechpartner  
im Deutschen Verein:  
Andreas Krampe.

<sup>1</sup> „Das Wort „elend“ (althochdeutsch „elilenti“, mittelhochdeutsche „ellende“) bedeutet ursprünglich „aus der Fremde kommend, nicht einheimisch“. Es bezeichnet den, „dessen (Heimat)land ein anderes ist“ als das, in dem er sich (schutzlos) aufhält. Seit dem 11. Jahrhundert meint „elend“ auch „bedürftig, unglücklich, jammervoll“. Aus dem Adjektiv entwickelt sich das Substantiv „Elend“ – „Fremde, Aufenthalt in der Fremde“ (9. Jahrhundert), seit 1000 auch „leidvolles Dasein“. Im heutigen Sprachgebrauch meint „Elend“ einen Zustand der Not, der Armut und des Unglücks. Es wird als Adjektiv und als Substantiv genutzt. Siehe: Wolfgang Pfeifer (Leitung): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, München 1995, digital unter: <http://www.dwds.de/>.

Empfehlungen sollen einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung leisten.

## 2. Leistungsgewährung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

### 2.1 Ermittlung und Feststellung des Bedarfs

Für eine rechtskonforme Bedarfsermittlung ist eine strukturierte Vorgehensweise entlang der in der Rechtsvorschrift des § 67 SGB XII aufgeführten Tatbestandsmerkmale erforderlich.<sup>2</sup> Hierzu gibt der Deutsche Verein folgende Empfehlungen:

1. „*Besondere Lebensverhältnisse*“: Zu prüfen ist, ob Lebensumstände vorliegen, die die Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährden können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die hilfeschende Person – außerhalb einer betreuten Einrichtung – über keinen privatrechtlich abgesicherten Wohnraum verfügt oder in einer Wohnung lebt, die elementaren Anforderungen an menschenwürdiges Wohnen (z.B. Wärme, Trockenheit, Hygiene) nicht entspricht, wenn sie keinen verlässlichen regelmäßigen Einkommenszufluss zur Bestreitung des Lebensunterhalts hat, sich in einer Lebenssituation befindet, die durch Gewalterfahrung oder Gewaltbedrohung geprägt ist (beispielsweise häusliche Gewalt oder Zwangsprostitution) oder wenn sie aus einer geschlossenen Einrichtung (Haft, freiwillige oder gerichtlich angeordnete stationäre Behandlung oder Unterbringung) ohne eine gesicherte Anschlussperspektive entlassen wird (§ 1 Abs. 2 DVO). Besondere Lebensverhältnisse werden auch durch vergleichbare Umstände begründet, die elementare Lebensbedürfnisse einschränken. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn kein Zugang zu einer gesundheitlichen Versorgung besteht.
2. „*Soziale Schwierigkeiten*“: Hier ist zu ermitteln, ob die hilfeschende Person in Verbindung mit den ermittelten besonderen Lebensverhältnissen Schwierigkeiten in der Interaktion mit ihrer Umwelt hat, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich, d.h. erheblich und mehr als vorübergehend einschränken. Die Schwierigkeiten können in einer individuellen Benachteiligung der hilfeschenden Person (z.B. Überforderung, unzureichende Bewältigungskompetenz) oder in dem Verhältnis zu ihrer Umwelt (z.B. als erschwerter Marktzugang zu grundlegenden Versorgungsbereichen) begründet sein. Erhebliche Bedeutung ist einer solchen Ausgrenzung zuzumessen, wenn sie einen Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit aufweist (§ 1 Abs. 3 DVO). Beispielsweise kann eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Wohnverhältnisses durch den Vermieter eine soziale Schwierigkeit verursachen, da mit ihr in der Regel ein drohender Wohnungsverlust verbunden ist.

<sup>2</sup> Gemäß § 67 SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Dabei ist der Nachrang zu beachten.

3. *Selbsthilfekräfte*: Es muss versucht werden, die Selbsthilfekräfte der hilfesuchenden Person zu erschließen. Dies ist bereits Teil der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII. Verfügt die hilfesuchende Person nicht über ausreichende Fähigkeiten und Mittel der Selbsthilfe, um den ermittelten Hilfebedarf ohne Hilfe durch Dritte zu decken, ist die Inanspruchnahme der Hilfe durch entsprechende Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.
4. *Nachrang im Verhältnis zu anderen Leistungen*: Hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen zum Nachrang wird ausdrücklich auf die Ausführungen oben unter 1. („Zielsetzung“) hingewiesen. Soweit Leistungen im Rahmen der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII zur Bedarfsbefriedigung notwendig werden, weil andere vorrangig verpflichtete Leistungsträger tatsächlich nicht leisten, sind die Kosten nach den Regelungen zur Kostenerstattung und den Erstattungsansprüchen der Leistungsträger untereinander zu erstatten (§ 2 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz DVO). Ferner müssen die rechtlich vorrangigen Hilfen den Bedarf der leistungsberechtigten Person tatsächlich und vollständig decken, um den Anspruch auf Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII entfallen zu lassen. Andernfalls sind ergänzende Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen.

## 2.2 Auswahl, Gestaltung und Festlegung geeigneter und notwendiger Maßnahmen

### a) *Die Maßnahmen an den Zielen der Hilfe ausrichten*

Die Auswahl und die Ausgestaltung der Maßnahmen sind an den in den Gesetzesvorschriften genannten Zielen der Hilfe auszurichten, die identisch sind mit den drei Zielen der Sozialhilfe insgesamt – Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Befähigung zur Selbsthilfe (§ 9 SGB I). Im Hinblick auf den besonderen Bedarf, der nach §§ 67 ff. SGB XII zu befriedigen ist – die mit der sozialen Notlage verbundene soziale Ausgrenzung –, kommt dem Ziel, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zentrale Bedeutung zu. Gesetzlich vorgegebene Anknüpfungspunkte sind dabei die sozialen Schwierigkeiten und die besonderen Lebensverhältnisse in der je individuell gegebenen Verknüpfung. Der Grad der Zielerreichung bemisst sich an dem Grad der angestrebten und erreichten Überwindung der anspruchsauslösenden Tatbestandsvoraussetzungen, also konkret daran, wie weit besondere Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten so verändert werden konnten, dass die selbstständige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft menschenwürdig möglich ist.

Wenn das gesamte Sozialhilferecht davon ausgeht, dass die Berücksichtigung der Selbsthilfe bei der Überwindung einer Notlage zu ihren wesentlichen Voraussetzungen gehört, dann ist zu beachten, dass mit der Formulierung in § 67 SGB XII „aus eigener Kraft nicht fähig“ ein ausdrücklicher Hinweis darauf gegeben wird, dass hier die soziale Notlage den Leistungsberechtigten die Selbsthilfe besonders erschwert. Die mit der sozialen Ausgrenzung einhergehende existenzielle Bedrohung erfordert daher zunächst regelmäßig die zügige Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse. Dies sind beispielsweise die Sicherung

der Unterkunft, der Schutz vor Gewalt oder die materielle Absicherung für die Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Leistung nach § 67 SGB XII besteht hier in der Regel in der vorläufigen Bedarfsdeckung bis zur Erschließung vorrangiger Leistungen. Nur wenn die soziale Notlage überwunden wird, kann die „Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbstständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten [...] sie in die Lage versetzen, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DVO). Anzuknüpfen ist dabei an vorhandene Fähigkeiten und Neigungen, um die gebotene Mitwirkung an der Überwindung der sozialen Schwierigkeiten zu erleichtern. Auch geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 DVO). Die Annahme von Hilfe ist für die Leistungsberechtigten stets freiwilliger Natur. Hierbei ist wesentlich, dass der „Eigensinn“ der Hilfesuchenden, der z.B. in einer Verweigerung zum Ausdruck kommen kann, eine ergänzend in Betracht gezogene Eingliederungshilfe anzunehmen, nicht zur Annahme fehlender Mitwirkung und Verweigerung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII führen darf. Das Recht zur Nichtbeanspruchung gesetzlicher Leistungsansprüche ist die rechtsstaatliche Garantie dagegen, dass dem Einzelnen „im wohlverstandenen Eigeninteresse“ staatliche Leistungen aufgedrängt werden. Die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Leistungen, die die leistungsberechtigte Person beansprucht und erhält und nicht darauf, bestimmte Leistungen auch in Anspruch zu nehmen. Entsprechend besteht auch kein „Ermessen“ zur Festlegung der zu verwirklichenden Ansprüche gegen den Willen der Leistungsberechtigten.

*b) Die Hilfe an den mit sozialen Schwierigkeiten verbundenen besonderen Lebensverhältnissen knüpfen*

Wegen der Verbindung der besonderen Lebensverhältnisse mit den sozialen Schwierigkeiten hat die Hilfe sowohl einen subjektiv-individuellen Anknüpfungspunkt – die sozialen Schwierigkeiten – als auch einen objektiven – die besonderen Lebensverhältnisse. Dabei zeichnet das Gesetz bei der Maßnahmenauswahl und -gestaltung einen differenzierten Begriff der „Überwindung“ vor. In Abhängigkeit vom Einzelfall kann es erforderlich sein, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, also eine unmittelbar drohende Notlage zu vermeiden, soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder einen drohenden Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abzuwenden (§ 68 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 15 SGB XII; § 2 Abs. 2 Satz 1 DVO). Damit ist ein breites Spektrum an Maßnahmen möglich. Im konkreten Einzelfall sind die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Hilfeziel zu erreichen (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

*c) Die Form der Leistungserbringung bestimmen*

In Abhängigkeit vom Hilfebedarf und den angestrebten Hilfezielen ist die Form der Leistungserbringung als Dienst-, Geld- oder Sachleistung zu bestimmen. Insbesondere sind Beratung und persönliche Unterstützung zu erbringen (§ 68

Abs. 1 Satz 1 SGB XII; § 3 DVO). Orientiert am Ziel, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft möglichst zu erreichen, setzen die gesetzlichen Regeln vor allem auf die Normalität fördernde Maßnahmen, wie die Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (welche im Einzelfall auch materielle Hilfen beinhalten kann)<sup>3</sup>, die Vermittlung einer Ausbildung, die Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; §§ 4–6 DVO).

Leistungen in Form stationärer Hilfen sollen nur nachrangig gewährt werden, soweit verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet sind. In diesen Fällen ist regelmäßig – ggf. auch noch unverzüglich nach Beginn der Hilfe – die Erstellung eines Gesamtplans unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe notwendig. Bei (teil-)stationärer Hilfe ist die vorläufige Befristung die Regel und diese spätestens alle sechs Monate zu überprüfen (§ 2 Abs. 5 Satz 1–3 DVO). Generell gilt, dass Veränderungen im Hilfeprozess bei der Leistungserbringung stetig zu beachten sind, insbesondere, wenn die Hilfe ihr Ziel nicht oder nicht mehr erreichen kann oder der Wille zur Mitwirkung bei der leistungsberechtigten Person fehlt (§ 2 Abs. 4 DVO).

### **3. Leistungsgewährung bei mehrfachen Hilfebedarfen**

In der besonderen sozialen Not, in welcher nach §§ 67 ff. SGB XII zu helfen ist, sind vielfach auch andere Bedarfe vorhanden, die die besondere soziale Notlage häufig verstärken (mehrfache Problemlagen). Hier ist es geboten, im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII möglichst auch diese anderen Hilfen zu erschließen. Dabei ist – wie unter 1. ausgeführt – immer der besondere, in § 67 SGB XII gemeinte Bedarf im Blick zu behalten. Hierbei ist zu beachten, dass Hilfen nach anderen Leistungsbestimmungen diesen Bedarf nicht zentral im Fokus der jeweiligen Bedarfsbefriedigung haben (können), also ergänzend sind. Für die Leistungsgewährung bei mehrfachen Hilfebedarfen gibt der Deutsche Verein folgende Empfehlungen:

#### **3.1 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblematiken**

Neben der Bedarfssituation nach §§ 67 ff. SGB XII können Anzeichen einer psychischen oder Suchterkrankung erkennbar sein, die das Maß einer wesentlichen Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erreichen oder zumindest die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Behinderung droht. Für diesen Bedarf kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht. Die Zielsetzung der Eingliederungshilfe im Sinne von § 9 SGB I – die Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe – ist dabei identisch mit dem Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Unterschiede zeigen sich jedoch in der ziel- und bedarfsorientierten Ausrichtung

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, NDV 2013, 490–500.

und Gestaltung der Hilfeprozesse: Während die Eingliederungshilfe primär bei der Herstellung von Teilhabe und der Kompensation der zugrundeliegenden personalen Fähigkeitsbeeinträchtigung in Verbindung mit Barrieren in Umwelt und Gesellschaft (= Behinderung) ansetzt, fokussiert die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in erster Linie auf die Überwindung der akuten situationsbezogenen sozialen Schwierigkeiten, die die Behebung einer konkreten sozialen Notlage ggf. mit umfasst. In dieser sozialinklusiven Gestalt ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII auch eine Hilfe zur Existenzsicherung im weiteren Sinne und ermöglicht dadurch die „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“.

Im Falle der potenziellen Indikation einer psychischen Beeinträchtigung oder einer Suchterkrankung ist im Rahmen einer Gesamtfallprüfung neben § 67 SGB XII auch ein Bedarf nach Leistungen der Eingliederungshilfe zu prüfen und ggf. ein Zugang zu diesen Leistungen zu ermöglichen. Im Einzelfall geht in einer solchen Bedarfslage die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII als Leistung gemäß dem internen Nachranggrundsatz nach § 67 Satz 2 SGB XII rechtlich der Hilfeleistung nach § 67 SGB XII vor, sofern der ermittelte Gesamtbedarf tatsächlich und vollumfänglich durch Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII gedeckt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Eingliederungshilfe neben den Bedarfen nach §§ 53 ff. SGB XII tatsächlich auch den Bedarf, der nach § 67 SGB XII zu decken wäre, gezielt und mit Aussicht auf Erfolg deckt (siehe dazu auch die Ziffer 4 im Kapitel 2.1). Hierbei ist den angemessenen Wünschen der leistungsberechtigten Person zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der DVO ergänzend Leistungen nach § 67 SGB XII als eigenständige Leistung „im Verbund“ mit der Eingliederungshilfe zu erbringen.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass es nach Wortlaut und Sinn der gesetzlichen Regelungen bei den „mehrfachen Problemlagen“ keinen Vorrang oder Nachrang der Bedarfe gibt. Allenfalls gehen Leistungen nach anderen Vorschriften der Leistung nach § 67 Satz 1 SGB XII vor, wenn sie den konkreten Bedarf aus §§ 67 ff. SGB XII tatsächlich decken. Das Gesetz kennt also nur den Vorrang/Nachrang von Leistungen. Die Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII müssen wegen der besonderen Not, die damit verbunden ist, zügig und zeitnah gedeckt werden, auch wenn eine möglicherweise erst zu erschließende Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder Leistungen anderer Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkassen) im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses einen Teilbedarf befriedigen.

In der Praxis werden Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bei Leistungsberechtigten mit psychischen oder Suchterkrankungen oft vorbereitend, in Einzelfällen auch nachbereitend zu einer Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Auch eine kombinierte Leistungserbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII im Sinne des verbundenen Einsatzes der Hilfen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DVO) ist möglich und anzustreben. Dafür ist eine Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung erforderlich, die trägerübergreifend die Bedarfe ermittelt und feststellt und eine ganzheitliche Erbringung der Leistung ermöglicht.<sup>4</sup> Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Bestandteile der ggf. erforderlichen verschiedenen Leistungen leistungsrrechtlich zugeordnet werden können. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

<sup>4</sup> Vgl. für die Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20. März 2013, NDV 2013, 246.



ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 2 Abs. 3 DVO).

Die Umsetzung des verbundenen Einsatzes der unterschiedlichen Hilfen stößt in der Praxis jedoch häufig auf Schwierigkeiten. Ursachen hierfür können unterschiedliche sachliche oder verwaltungsorganisatorische Zuständigkeiten auf der Ebene der Leistungsträger sein oder eine unzureichende Ausrichtung der Hilfe-konzepte anderer sozialer Dienste auf die Hilfebedarfe des Personenkreises nach §§ 67 ff. SGB XII. Um Übergänge und Verknüpfungen zwischen unterschiedlichen Leistungen zu ermöglichen, müssen Hilfeangebote deshalb mittels verbindlicher Verfahren der Kooperation vor Ort gut vernetzt und am Versorgungsbedarf von Personen in sozialen und gesundheitsbezogenen Problemlagen ausgerichtet sein.<sup>5</sup> Zu diesem Zweck sollten sich die Anbieter der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII in die Gremien der gemeindepsychiatrischen Versorgung (z.B. örtliche Psychiatriebeiräte, psychosoziale Arbeitsgemeinschaften) aktiv einbringen. Eine wichtige Ergänzung können auch modularisierte Angebote sein, die es zum Beispiel ermöglichen, in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe ein Modul der Suchthilfe nach §§ 53 ff. SGB XII anzubieten und zu finanzieren.<sup>6</sup> Hierfür ist es hilfreich, wenn die Landesrahmenverträge nach dem 10. Kapitel des SGB XII entsprechende Module vorsehen.

### 3.2 Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in sozialen Notlagen kann auch der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein. Die Hilfe für junge Volljährige (nach § 41 SGB VIII) ist als Soll-Leistung ausgestaltet. Sie kann in einer individuellen materiellen und psychosozialen Notsituation qualifizierte Hilfe zu einer möglichst eigenverantwortlichen Lebensführung leisten und dabei Bedarfe abdecken, die vergleichbar in einer Situation nach §§ 67 ff. SGB XII auftreten. Im Verhältnis von § 67 SGB XII zu § 41 SGB VIII ist die Zuständigkeitsregelung des § 10 SGB VIII zu berücksichtigen, wonach grundsätzlich der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Zu beachten ist dabei, dass die Zielrichtung im Unterschied zur Leistung des Sozialhilfeträgers auf die altersspezifischen Bedarfslagen in der Lebensphase junger Heranwachsender zugeschnitten ist. Zweck ist die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Das Hilfeprogramm ist daher prinzipiell anders gestaltet als das nach §§ 67 ff. SGB XII. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Gleichwohl suchen immer wieder Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nach. Für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit gibt der Deutsche Verein folgende Empfehlungen:

<sup>5</sup> Siehe hierzu: Zugänge zu gesundheitlichen Hilfen für wohnungslose Menschen verbessern. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Kooperation sozialer und gesundheitsbezogener Hilfen, in: NDV 2014, S. 337–345.

<sup>6</sup> In ähnlicher Weise sieht es das Bundessozialgericht (BSG) als geboten an, dass in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für wohnungslose Menschen mit Störungen in körperlichen, psychischen und sozialen Bereichen auch Leistungen der ambulanten Krankenhilfe abgerufen werden können (Beschluss vom 25. Februar 2015, B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R).

- Ersucht eine Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, ist regelmäßig ein möglicher Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Betracht zu ziehen. Hierzu sollen die Tatbestandmerkmale, die auf einen lebensaltersspezifischen und auf die Entwicklung der Persönlichkeit bezogenen Hilfebedarf hinweisen, dokumentiert und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Aufforderung zur Stellungnahme mitgeteilt werden, ob Hilfe nach § 41 SGB VIII zu gewähren ist. Die anspruchsauslösenden Merkmale können lebensgeschichtlicher Art (z.B. problematische familiäre Entwicklung, lange Heimaufenthalte, Schul- und Ausbildungsabbrüche) oder situationsbezogen sein (z.B. ungesicherte Wohnverhältnisse, Entlassung aus der Psychiatrie oder dem Strafvollzug, Suchtgefährdung). Ausschlaggebend für einen Hilfebedarf ist, dass die ermittelten Problemlagen die individuelle Situation der hilfesuchenden Person prägen und nur durch Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung behoben werden können. Dabei empfiehlt es sich, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern durch Absprachen in Gestalt von Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu vereinbaren.
- Auch wenn im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII dem Grunde nach vorliegen, ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII bei jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter zwei Fallvoraussetzungen dennoch zu gewähren:
  1. Können die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht unmittelbar geklärt werden, leistet der Träger der Sozialhilfe aufgrund der Unumgänglichkeit des Hilfebedarfs Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII bis zur Klärung des Hilfebedarfs durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser sollte zeitnah einen Hilfeplan erstellen und dabei den Träger der Sozialhilfe beteiligen.<sup>7</sup> Ergibt sich hierdurch die Zuständigkeit des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, übernimmt dieser die Fallverantwortung.<sup>8</sup> Ergibt sich, dass Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht in Betracht kommen, also der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht zuständig ist, verbleibt die Leistungspflicht beim Träger der Sozialhilfe.
  2. Lehnt die junge erwachsene Person eine Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII ab oder ist sie nicht dazu bereit, in einem ihr zumutbaren Umfang an der Durchführung der Hilfe nach § 41 SGB VIII mitzuwirken, sind zunächst Maßnahmen erforderlich, um die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, derartige Hilfen in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle ist Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zu gewähren. Für die Durchführung der Hilfe ist ein Gesamtplan zu erstellen und mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe fachlich abzustimmen. Sobald der/die junge Voll-

<sup>7</sup> Nach den Bestimmungen des § 81 Nr. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

<sup>8</sup> Eine Erstattung bereits geleisteter Aufwendungen nach dem SGB XII durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht immer möglich. Bei einheitlichem Verwaltungsaufbau, wie beispielsweise im Land Berlin, wo die einzelnen Bezirksamter die Aufgaben der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, findet keine Erstattung statt, da sich ein und dieselbe Verwaltung die Kosten selbst erstatten würde.

jährige hinreichend motiviert ist, die vorrangige und weiterführende Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, soll eine Fallübergabe an den Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft ist gegeben, wenn die betreffende Person ihre aktuelle Lebenssituation als belastend empfindet und bereit ist, an Maßnahmen der Beratung und Unterstützung mitzuwirken, die auf eine persönliche Fortentwicklung oder Verhaltensänderungen zielen. Eine Motivation zur Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen ist als Mitwirkungsbereitschaft zu werten. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist bis zur Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII zu gewähren. Dabei soll den angemessenen Wünschen des/der jungen Volljährigen entsprochen werden.

- Bei Leistungsberechtigten, die bereits das 21., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, kommt Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Hilfebedarf bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe bekannt war oder die Hilfe zuvor beantragt wurde.

### 3.3 Ältere Menschen mit und ohne Pflegebedarf

Bei Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII treten körperliche und psychische Einschränkungen in der Lebensphase „Alter“ in der Regel stärker und auch früher zu Tage als bei Personen gleichen Alters in gesicherten Lebensverhältnissen. Oft haben sie ein energieraubendes und die gesundheitliche Situation stark beeinträchtigendes Leben zwischen Straße und provisorischen Versorgung hinter sich, das sie angesichts nachlassender Kräfte nicht mehr fortführen können. Diese Menschen können längerfristige oder auch dauerhafte Wohnangebote mit ambulanter bedarfsgerechter sozialer und gesundheitsbezogener Versorgung benötigen.<sup>9</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten grundsätzlich keine Altersgrenzen kennen. Hinsichtlich der Gewährung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für ältere Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII gibt der Deutsche Verein folgende Empfehlungen:

- Bei älteren Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII ist regelmäßig in Betracht zu ziehen, ob ein Bedarf an Pflege und/oder Betreuung gegeben ist. Neben körperlichen Einschränkungen sind auch psychische Erkrankungen oder geistige Behinderungen zu berücksichtigen. Pflegebedürftigkeit kann bestehen, ohne dass die Bedingungen für Pflegestufe 1 erfüllt sind.<sup>10</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung und gleichzeitig ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben sind (erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz). Wann eine erhebliche Einschränkung der All-

9 Siehe: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und/oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, 2013.

10 Nach dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) wird die Einstufung der Pflegebedürftigkeit ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr – wie bislang – in drei Pflegestufen mit gesonderter Feststellung, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt erfolgen. Vielmehr wird sie durch das Neue Begutachtungsassessment für alle antragstellenden Personen einheitlich und gleichzeitig differenzierter in fünf Pflegegrade vorgegeben.

tagskompetenz vorliegt, ist in § 45a SGB XI geregelt. Zudem muss die Einschränkung dauerhaft, das heißt voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorhanden sein. Voraussetzung der Anerkennung sind ein Antrag und eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter. Der Deutsche Verein empfiehlt, im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII dann auf solche Verfahren zur Feststellung einer Einschränkung der Alltagskompetenz hinzuwirken, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass die ältere, nach §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigte Person krankheits- oder behinderungsbedingt in ihrer Fähigkeit einer eigenständigen Lebens- und Haushaltsführung nicht nur vorübergehend eingeschränkt ist. Anzeichen hierfür sind gegeben, wenn sich die ältere leistungsberechtigte Person über lange Zeiträume oder wiederholt in unbetreuten Unterkünften oder auf der Straße aufgehalten hat oder ein auffälliges psychisches Verhalten aufweist.

Zur Deckung pflegerischer Bedarfe können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Siebten Kapitel SGB XII – Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII – ergänzend oder vollumfänglich in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die nach §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigte Person nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erfüllt, wenn Leistungen nach dem SGB XI noch nicht gewährt werden können, weil der festgestellte Pflegebedarf noch unterhalb der Pflegestufe 1 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI liegt, oder wenn die Leistungen nach dem SGB XI nicht bedarfsdeckend sind (Teilkaskoprinzip). Dabei können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII in ambulanter Form in jedweder Wohnform für Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII gewährt werden.

- Wenn es der Pflegebedarf erforderlich macht und die leistungsberechtigte Person dies wünscht, ist die Aufnahme in eine geeignete stationäre Einrichtung, die ein entsprechendes Pflegeangebot vorhält, zu ermöglichen. Vorrangig soll die Vermittlung in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) angestrebt werden. Dies setzt ein erreichbares Angebot an Einrichtungen voraus, die in ihrer Konzeption die spezifischen Hilfebedarfe des Personenkreises nach §§ 67 ff. SGB XII berücksichtigen. Stationäre Einrichtungen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII können dann Leistungen der Pflege erbringen, wenn sie über eine Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag (gemäß § 72 SGB XI) verfügen. Andernfalls ist die Erbringung der erforderlichen Pflegeleistungen durch einen externen (zugelassenen) Pflegedienst in der Einrichtung erforderlich.<sup>11</sup>
- Soweit alters- und lebenslagebedingt keine Aussichten auf eine Reintegration in eine selbstständige Lebensführung bestehen, soll der leistungsberechtigten Person ein dauerhaftes Wohnangebot mit begleitender sozialer und pflegerischer Unterstützung unterbreitet werden, das ihrem Hilfebedarf entspricht. Dabei ist ein mietvertraglich abgesicherter eigener Wohnraum, ggf. in einer Wohngruppe, mit einem hiervon getrennten Vertrag über Betreuung- und Pflegeleistungen das erste Mittel der Wahl. Dies kann z.B. in

<sup>11</sup> Siehe hierzu auch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25. Februar 2015, B 3 KR 10/14 R.

entsprechenden Seniorenwohnanlagen erfolgen, die bei Bedarf durch eine Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII begleitet werden. Gegebenenfalls können hierfür bestehende kommunale Belegrechte genutzt werden. Besteht ein Bedarf an geriatrischer Rehabilitation, ohne dass der/die Betreffende in der Lage ist, eine stationäre oder tagesklinische Rehabilitationseinrichtung aufzusuchen, kann ein Antrag auf mobile, aufsuchende Rehabilitation (nach § 40 Abs. 1 SGB V) bei der Krankenkasse angezeigt sein.

- Sofern es sich um einen längerfristigen Hilfebedarf handelt, ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII jeweils so lange zu gewähren, als dies notwendig ist, um die sozialen Schwierigkeiten zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.<sup>12</sup> Dabei ist die Zielerreichung der in der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele regelmäßig zu überprüfen und in der Fortschreibung der Hilfeplanung ggf. durch eine Anpassung der Hilfekonzeption zu berücksichtigen.

#### **4. Beendigung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII**

Das Hilfeziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist erreicht, wenn die besonderen Lebensverhältnisse und die mit ihnen verbundenen sozialen Schwierigkeiten soweit verändert werden konnten, dass die leistungsberechtigte Person in Lage ist, ihr Leben selbstständig und menschenwürdig ggf. unter Inanspruchnahme in Betracht kommender vorrangiger Leistungen in der Gemeinschaft zu führen. Die Beendigung einer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII schließt eine mögliche erneute Hilfestellung bei Wiedereintritt der Anspruchsvoraussetzungen nicht aus.

---

<sup>12</sup> Anders als gelegentlich Verwaltungsvorschriften bestimmen weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung eine absolute zeitliche Grenze für die Erbringung der Hilfe.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)